

I
01
Herrn Nemitz

**Dringlichkeitsantrag der Fraktion Unabhängige Bürger und der Fraktion Die LINKE
Betreff: Sofortige Aussetzung der Erhebung von Straßenbaubeiträgen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, im Vorgriff auf die von der Regierungskoalition beabsichtigte Änderung von § 8 des Kommunalabgabengesetzes M-V die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Landeshauptstadt ab sofort auszusetzen und für begonnene aber noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen keine Straßenausbaubeiträge mehr zu erheben.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Vor dem Hintergrund der Grundsatzentscheidung der Landesregierung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge wurde in der Dezernentenberatung am 27.11.2018 verwaltungsseitig folgender Beschluss zum vorläufigen Verfahren gefasst:

1. Zunächst wird das Gesetzgebungsverfahren im Landtag zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes abgewartet.
2. Aussetzung Bescheidung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.
3. Kein Erlass von Widerspruchsbescheiden in laufenden Verfahren.
4. Keine Rücknahme von bestandskräftigen Abrechnungs-/Widerspruchsbescheiden.
5. Fortsetzung laufender Gerichtsverfahren.
6. Die Erfüllung von bestehenden Zahlungsverpflichtungen Beitragspflichtiger sowie die Beitreibung bestehender offener Forderungen bleiben unberührt."

Ein genereller Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist aufgrund der bekannten, noch geltenden Rechtslage nicht zulässig. Der beitragsrechtliche Umgang mit bereits begonnenen, aber noch nicht abgerechneten Vorhaben wird sich nach den Regelungen der zwar grundsätzlich angekündigten, jedoch derzeit konkret noch nicht feststehenden landesgesetzlichen Änderung zu richten haben.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung Aufgrund der bereits durch die Verwaltung festgelegten Regelung, ist der Dringlichkeitsantrag obsolet und kann daher abgelehnt werden.

Bernd Nottebaum

